

Friedhofssatzung der Stadt Bad Berleburg vom 18.12.2003

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und des § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NW. S. 254), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg am 08.12.2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschenstrefelder

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Aschenbeisetzungen
- § 17 Aschenbeisetzungen ohne Urne
- § 18 Kriegsgräber, Massengräber, Ehrengrabstätten
- § 19 Verzeichnisse, Pläne, Schilder

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Aufstellung von Grabmalen
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Verkehrssicherung, Unterhaltung
- § 24 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Herrichtung und Grabpflege
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Leichenhalle
- § 28 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt nur für folgende im Gebiet der Stadt Bad Berleburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile in den Ortschaften Bad Berleburg, Alertshausen, Arfeld, Aue, Beddelhausen, Berghausen, Dotzlar, Elsoff, Girkhausen, Hemschlar, Raumland, Richstein, Rinthe, Sassenhausen, Schüller, Stünzel, Weidenhausen, Wemlighausen und Wingeshausen der Stadt Bad Berleburg.
- (2) Sie gilt nicht für die konfessionellen Friedhöfe in den Ortschaften Christianseck, Diendenshausen, Schwarzenau und Wunderthausen.
- (3) Sie gilt auch nicht für Friedhöfe der jüdischen Kultusgemeinde Westfalen „Im Berlebach“ in Bad Berleburg und „Am Heiligenberg“ in Elsoff.

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Bad Berleburg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Leichen und der Beisetzung von Aschen aller Toten (auch Tot- und Fehlgeburten), die, bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Berleburg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Bad Berleburg ist. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn eine andere angemessene Bestattungs- bzw. Beisetzungsmöglichkeit nicht vorhanden ist.
- (3) Die städtischen Friedhöfe dienen außerdem der Bestattung von Leichen und der Beisetzung von Aschen in Bad Berleburg verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in Bestattungsbezirke eingeteilt. Die Bestattungsbezirke entsprechen in der Regel den in § 1 Abs. 1 genannten Ortschaften.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof soll gestattet werden, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden sollen und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Wird die Bestattung eines Verstorbenen bzw. die Beisetzung einer Asche aus dem Bereich einer Ortschaft mit einem konfessionellen Friedhof von der Kirchengemeinde nicht auf diesem Friedhof zugelassen, so werden die Bereiche der konfessionellen Friedhöfe folgenden Bestattungsbezirken zugeteilt:
Christianseck zu Elsoff, Schwarzenau zu Beddelhausen, Diedenshausen und Wunderthausen zu Alertshausen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Im Falle der Entwidmung eines Friedhofes darf nur eine Umwidmung in eine Fläche für öffentliches Grün erfolgen. Im Falle der Schließung eines Friedhofes entscheidet die Friedhofsverwaltung, welcher Friedhof in Anspruch zu nehmen ist.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Urnen verlangen. Die Kosten für die Umbettung hat die Stadt Bad Berleburg zu tragen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Bad Berleburg in entsprechende andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Ver-

storbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Bad Berleburg auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen oder entwidmeten Friedhöfen und Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadtverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Stadtverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig ohne Auftrag zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadtverwaltung. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in § 7 Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Die Zulassung ist dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Abs. 2 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadtverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadtverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte bzw. eine Aschenbeisetzung in einer vorher erworbenen Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Abstimmung mit den Bestattungspflichtigen und den zuständigen Vertretern der Religionsgemeinschaften Ort und Zeit der Bestattung bzw. der Beisetzung fest. Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so können Bestattungen auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (6) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelungen des § 17 sind für Bestattungen grundsätzlich Särge und für Beisetzungen grundsätzlich Urnen zu verwenden.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Sofern eine Bestattung in einem Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg nur die für dieses System zulässigen Hölzer verwendet werden
- (5) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist nicht zulässig.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Personen bis zu 5 Jahren (Kindergräber)

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

Tiefe 0,90 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Sarg

b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre

Länge 2,10 m

Breite 0,90 m

Tiefe 0,90 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Sarg

c) Wahlgräber

Die Maße der Wahlgrabstätten sind entsprechend der Anzahl der gewünschten Grabstellen gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe b) zuzüglich der notwendigen Trennwände zu berechnen. Die Grabstellen innerhalb der Wahlgrabstätten müssen durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Tiefe der Wahlgrabstätten soll 0,90 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Sarg betragen.

d) Urnenreihengrabstätten

Länge 0,60 m

Breite 0,60 m

Tiefe 0,50 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Urne

e) Urnenwahlgrabstätten

Die Maße der Urnenwahlgrabstätten sind entsprechend der Anzahl der gewünschten Grabstellen gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe d) zu berechnen.

(3) Der Abstand zwischen Grabstätten beträgt 0,40 m.

(4) Bei Wahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte vor dem Ausheben der Grabstelle Grabzubehör entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Grabstelle Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 Umbettungen

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung im ersten Jahre der Ruhezeit kann die Zustimmung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen erfolgen alle Umbettungen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in anonyme Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, die bei Leichen nur im Laufe der Monate November bis März möglich ist.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (9) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV.

Grabstätten und Aschenstrefelder

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ausgenommen hiervon sind Grabstätten, deren Grundstück im Eigentum der Nutzungsberechtigten liegt.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Anonyme Reihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Kriegsgräber

- h) Massengräber
- i) Ehrengrabstätten

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
 - c) für anonyme Erdbestattungen
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschilder auf dem betreffenden Grabfeld bzw. Grab bekannt gemacht.
Die Angehörigen der hier bestatteten Toten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, kann die Stadtverwaltung das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich
 - a) bei Eintritt eines Todesfalles
 - b) durch Personen über 65 Jahre
- (2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und in der Regel nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ausnahmen sind zulässig. Es müssen jedoch bei mehrstelligen Wahlgrabstätten mindestens 2 Stellen wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt nur zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt gelten-

den Gebühren. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
 - d) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsbe-rechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ab-leben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich um-schreiben zu lassen.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Stadt Bad Berleburg kann jedoch nur dann die Grabstellen anderweitig verkaufen, wenn sie unbelegt sind oder die Ruhefrist von 30 Jahren abgelaufen ist.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
 - e) Aschen dürfen auch in dafür hergerichteten Mauern (Urnengrabwänden) oder Säulen beigesetzt werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Größe der Grabstätte beträgt 0,60 m X 0,60 m.
- (3) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach mit einem Mittenabstand von 0,50 m.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Für die Beisetzung einer Urne ist eine Fläche von 0,60 m X 0,60 m erforderlich.
- (5) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können pro Stelle zusätzlich zum Sarg bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17 Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden.

- (3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Abs. 1 oder Abs. 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstrefeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale, Grab-einfassungen und sonstige baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

§ 18

Kriegsgräber, Massengräber, Ehrengrabstätten

- (1) Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Anlage von Massengräbern ist nur aus zwingenden Gründen mit Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.
- (3) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Bad Berleburg.

§ 19

Verzeichnisse, Pläne, Schilder

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt folgende Verzeichnisse:
- a) ein Beisetzungsregister, in dem die Bestattungen / Beisetzungen der Verstorbenen in zeitlicher Reihenfolge eingetragen werden,
 - b) eine Namenskartei der verliehenen Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten mit fortgeschriebener Eintragung des jeweiligen Nutzungsberechtigten (Urkundenordner),
 - c) ein Verzeichnis der Kriegsgräber.
- (2) Die Stadtverwaltung hat über die Friedhöfe Gesamtpläne und Belegungspläne anzulegen und laufend zu ergänzen.
- (3) Die Grabstätten sind zu nummerieren. Die Nummerierung ist in Übereinstimmung mit dem Beisetzungsregister zu halten.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügt und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird..
- (2) Stehende Grabmale sollen in der Regel mindestens 0,60 m und höchstens 1,00 m hoch sein. Ausnahmen können zugelassen werden. Als Werkstoff sind vorzugsweise Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Die Form des Grabmals soll dem Material gerecht werden und ausgewogen sein.
- (3) Es darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein abgedeckt sein. Die Grabstätte soll überwiegend flächenhaft bepflanzt werden. Der Baumbestand auf den Fried-

höfen steht unter besonderem Schutz. Bäume, Sträucher und Hecken sind durch die Nutzungsberechtigten so zu unterhalten, dass der Betriebsablauf auf dem Friedhof und die Nutzung benachbarter Gräber nicht behindert oder gestört wird. Störende Bäume, Sträucher und Hecken müssen nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung durch die Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen entfernt oder zurückgeschnitten werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn Nutzungsberechtigte nicht mehr vorhanden sind, nicht zu ermitteln oder erreichbar sind oder auf die Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht in der gesetzten Frist reagieren.

- (4) Durch Gestaltungssatzungen können Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen werden.

VI.

Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Aufstellung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.
- (2) Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks vom Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern vom Auftraggeber über den Hersteller bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmalen eine Entwurfszeichnung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung in doppelter Ausfertigung beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1, die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe im Maßstab 1 : 1 verlangt werden.
- (3) Die Hersteller müssen sich über die bestehenden Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen. Sie sind verpflichtet, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.
- (4) Die Stadtverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit einer Auflage verbinden. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Zustimmung unwirksam.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von zwei Jahren aufgestellt wird.
- (6) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder davon abweichend aufgestellt, kann die Stadtverwaltung Auftraggeber und Hersteller zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten der Antragsteller entfernt werden.
- (7) Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn Grabmale, Einfassung und sonstige bauliche Anlagen die Würde des Friedhofes in gröblicher Weise verletzen.
- (8) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

- (9) Provisorische Grabmale, die einer Zustimmung nicht bedürfen, sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (10) Beim Aufstellen von Grabmalen oder der Herrichtung sonstiger baulicher Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzulegen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln der Handwerksrichtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Verkehrssicherung, Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Gräberfelder möglich ist.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich sind insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die verfassungsberechtigten Angehörigen der Verstorbenen, bei Wahlgräbern die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (3) Die Standsicherheit der Grabmale ist einmal jährlich nach der Frostperiode durch die für die Grabstätten Verantwortlichen zu prüfen. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (4) Der Friedhofsträger führt ebenfalls einmal jährlich nach der Frostperiode eine Prüfung der Standsicherheit der Grabmale entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift UVV 4.7 der Gartenbauberufsgenossenschaft durch. Stellt der Friedhofsträger fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, werden die dafür Verantwortlichen schriftlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate lang auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen auf der Grabstätte verbleibt. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung sofort auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmales, Absperrung der Grabstätte) treffen.
- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit den Friedhofsträger nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Es besteht keine Verpflichtung, das Grabmal, bauliche Anlagen oder sonstiges Grabzubehör zu verwahren. Grabmal, bauliche Anlagen oder sonstiges Grabzubehör gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen vereinbart wurde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des verfügungsberechtigten Angehörigen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Grabpflege

- (1) Alle Grabstätten mit Ausnahme der anonymen Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen hergerichtet (eingefasst und bepflanzt) und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern die verfügungsberechtigten Angehörigen der dort bestatteten Toten, können die Grabstätten entweder selbst anlegen und pflegen oder diese Arbeiten einem zugelassenen Friedhofsgärtner übertragen.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecke, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (6) Überschüssige Erde, Steine, Pflanzenreste, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach der Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche (bei Reihengrabstätten) bzw. der Nutzungsberechtigte (bei Wahlgrabstätten) nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte hingewiesen. Das für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte verbleibende Hinweisschild beinhaltet auch die Aufforderung, Verbindung mit der Friedhofsverwaltung aufzunehmen. Bleibt der Hinweis bzw. die Aufforderung innerhalb der drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
 - b) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den ordnungswidrigen Grabschmuck entfernen oder entfernen lassen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen. § 28 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen sofern vorhanden, in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der Verstorbene bzw. die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede außergewöhnliche Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietungen muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (5) Trauerfeiern und anschließende Bestattungen bzw. Beisetzungen sollen nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen sind der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadtverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat und deren Nutzungsdauer mindestens auf 40 Jahre oder einen längeren, aber zeitlich begrenzten Zeitraum satzungsmäßig festgesetzt worden ist, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach der bisherigen Vorschrift.
- (2) Für Wahlgrabstätten, über welche die Stadtverwaltung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat und deren Nutzungsdauer unter 40 Jahren lag, wird die Nutzungsdauer auf 40 Jahre gem. § 15 dieser Satzung festgesetzt.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (4) Die im Grundbuch eingetragenen Erbbegräbnisse sowie die privateigenen Begräbnisplätze werden durch Absatz 3 nicht in ihrem grundbuchmäßig gesicherten Nutzungsrecht eingeschränkt.

§ 30 Haftung

Die Stadt Bad Berleburg als Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Dem Friedhofsträger obliegt keine besondere Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Berleburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 22 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 23 Abs. 2 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 25 Abs. 5 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in die bereitgestellten Behälter entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 25 Abs. 1 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10. Juli 1980 zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2001 und alle übrigen entgegengesetzten ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die o. g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, den 18.12.2003

gez. Hans-Werner Braun
Bürgermeister

*) Die Friedhofssatzung ist am 30.12.2003 in Kraft getreten

Die 1. Änderungssatzung ist am 01.09.2004 in Kraft getreten (Beschluss vom 21.06.2004)